Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3180.) Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deichverbandes. Vom 2. Oktober 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der Grundbesitzer aus den Ortschaften Herrnprotsch, Klein- und Groß-Bresa, Peiskerwitz, Elend, Gniefkau, Auras, Wilren, Schreibersdorf und Brandschütz in überwiegender Zahl der Antrag gemacht worden, in Gemeinschaft mit der betheiligten fiskalischen Forstverwaltung zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines zum Schutze gegen die Ueberfluthungen der Oder und Weistritz zu erbauenden Deiches zu einem Deichverbande vereinigt zu werden, und nachdem die gesetzlich erforderliche Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) zu diesem Zwecke die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung „Herrnprotsch-Brandschützer Deichverband" und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck d. Deichverbandes.

Die Eigenthümer aller in der am linken Oderufer von dem Dorfe Herrnprotsch bis zum Dorfe Brandschütz sich erstreckenden Niederung belegenen Grundstücke, welche ohne Verwallung der Ufer bei einem Wasserstande der Oder von über 12 Fuß am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, werden zu einem Deichverbande vereinigt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen oberhalb an die wasserfreie Höhe bei Elend und am untern Ende an den bereits vorhandenen Brandschützer Hauptdamm sich anschließenden, mehrere Fuß über dem bekannten höchsten Wasserstand sich erhebenden Hauptdeich in denjenigen ferneren Abmessungen und in derjenigen Beschaffenheit anzulegen und zu erhalten, welche erforderlich sind,

Ausgegeben zu Berlin den 2. November 1849.

sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmungen durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Wasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten. Jeder Grundbesitzer hat das Recht, die Aufnahme der Wasser, deren er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den von der Deichverwaltung vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1811. wegen Verschaffung von Vorfluth hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche diejenigen Auslaßschleusen (Deichsiele) anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um bei gewöhnlichem Wasserstande dem Wasser der Hauptgräben einen ungehinderten Abfluß zu gestatten und die zur Zeit des Hochwassers während des Verschlusses der Schleusen gesammelten Wasser beim Fallen des Stromes möglichst schnell abzuführen.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach der Deichrolle.

Der Deichverband erfüllt die angegebenen Verpflichtungen dadurch, daß die erforderlichen Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten durch die Deichbeamten aus der Deichkasse bewirkt werden. Die hierzu, sowie zur Besoldung der Deichbeamten, zur Verzinsung und Ablösung der von dem Deichamte innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse (§. 89.) zum Besten des Verbandes eingegangenen Schulden und Verbindlichkeiten erforderlichen Kosten haben die Deichgenossen nach der Deichrolle aufzubringen.

§. 6.

In der Deichrolle werden alle von der Verwallung eingeschlossenen und ertragsfähigen Grundstücke, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande der Oder von 12 Fuß und darüber am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, nach folgenden fünf Rubriken:

1) Acker,
2) Forst,
3) Wiese,
4) beständige Weidegrundstücke,
5) durch Polderdämme ungenügend geschützte Flächen

veranlagt.

Die

Die Repartition der Beiträge erfolgt in der Art, daß, wenn Ein Morgen Acker einen vollen Beitrag giebt, Ein Morgen Forst zwei Drittheile, Ein Morgen Wiese einen halben, ein Morgen beständiger Weidegrundstücke ein Drittheil und Ein Morgen eines bereits eingepolderten Grundstückes einen Viertel Beitrag zu leisten hat.

Die Deichrolle wird nach Anhörung des Deichamtes auf den gutachtlichen Bericht des Regierungskommissarius von der Regierung in Breslau festgestellt. Sodann wird die Deichrolle jedem Mitgliede des Deichamtes in einem Exemplar zugestellt und gleichzeitig in jeder betheiligten Gemeinde auf ortsübliche Weise, sowie durch Insertion in das Amtsblatt bekannt gemacht, daß die Deichrolle bei den Mitgliedern des Deichamtes von den Betheiligten eingesehen werden kann, Reklamationen dagegen aber bis zu einem bestimmten Termine binnen vier Wochen nach dem Tage der Insertion in das Amtsblatt bei Vermeidung der Präklusion bei dem Deichdirektor angebracht werden müssen. Die eingehenden Reklamationen sind vom Deichdirektor zu sammeln und der Regierung einzureichen, welche nach Befinden die nähere Untersuchung veranlaßt. Betrifft die Reklamation die Flächenangabe, so erfolgt die Untersuchung durch einen vereideten Feldmesser. Betrifft die Reklamation den aus der Beschaffenheit oder Lage des Grundstücks folgenden Beitragsfuß, so erfolgt die Untersuchung durch drei ökonomische Sachverständige, über deren Auswahl sich das Deichamt einerseits und die Reklamanten andererseits vereinigen mögen. Kommt die Einigung nicht zu Stande, so ernennt die Regierung drei unparteiische Sachverständige. Die Entscheidung über die Reklamationen geschieht schließlich durch das betreffende Ministerium. Wird die Reklamation verworfen, so treffen die Kosten derselben den Reklamanten.

§. 7.

Die für die Anlage der genannten Meliorationswerke erforderlichen Kosten sind daher, so weit sie nicht durch die in der Folge zurückzuzahlenden Vorschüsse gedeckt werden, in dem Maaße, als für sie während der Bauzeit das Bedürfniß eintritt, nach diesem Repartitionsmodus von sämmtlichen eingedeichten Grundstücken aufzubringen. Nach demselben Repartitionsmodus müssen auch die den Interessenten für die Bauausführung gemachten Vorschüsse in den von der Regierung in Breslau näher zu regulirenden Terminen in der Folge getilgt werden.

Derselbe Vertheilungsmaaßstab gilt auch für die Aufbringung der Kosten, welche die Unterhaltung und Herstellung der Meliorationsanlagen des Verbandes in der Folge erfordern, jedoch mit dem Unterschied, daß alsdann die Rubrik der durch Polderdämme ungenügend geschützten Flächen ausscheidet und nur noch in der vorbemerkten Weise zwischen Acker, Forst, Wiese und beständiger Weide unterschieden wird.

§. 8.

Wird von einem Interessenten in der Reklamation gegen die Deichrolle behauptet, daß ein Grundstück wegen augenscheinlicher, durch die Eindeichung und Entwässerung nicht zu beseitigender Mängel der Ertragsfähigkeit gar kei-

 ner

ner oder einer geringeren Veranlagung unterliege, so kann derselbe die Bonitirung verlangen, welche durch die drei im §. 6 gedachten ökonomischen Sachverständigen zu bewirken ist. Diese Sachverständigen haben die Frage zu entscheiden, ob das in Rede stehende Grundstück wirklich so versandet, morastig, ausgerissen oder von der Ackerkrume entblößt ist 2c., daß seine Ertragsfähigkeit nicht einmal die Hälfte der Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie (Acker, Forst, Wiese, beständige Weide) von guter Qualität erreicht.

Entscheiden die Sachverständigen, daß sich die Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte nicht vermindert hat, so findet die Veranlagung nach dem vollen Flächeninhalt statt, die Reklamation wird zurückgewiesen, und der Reklamant bezahlt die Bonitirungskosten. Bejahen aber die Sachverständigen diese Vorfrage, so sind drei Klassen anzunehmen:

In die I. Klasse werden diejenigen Grundstücke eingeschätzt, deren Ertragswerth zwar nicht die Hälfte, wohl aber ein Viertel oder noch mehr des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die II. Klasse sind diejenigen Grundstücke einzuschätzen, deren Ertragswerth zwar nicht ein Viertel, wohl aber ein Achtel oder noch mehr des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die III. Klasse kommen diejenigen Grundstücke, deren Ertragswerth nicht ein Achtel des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit der Hälfte des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der II. Klasse mit dem vierten Theil des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der III. Klasse werden gar nicht veranlagt.

§. 9.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag, nachdem die Bauarbeiten der ersten Anlage vollendet und die dazu erhaltenen Vorschüsse getilgt sein werden, wird für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen sechs Pfennige pro Morgen von jedem eingedeichten Morgen Acker festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke aber einen größeren Aufwand erfordert, so muß auch dieser Mehrbedarf ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 10.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 3000 Rthlrn. zu einem Reservefonds gesammelt und mit pupillarischer Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) Für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;

b) für

b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung neuer verfassungsmäßig beschlossener Meliorationsanlagen.

§. 11.

Die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 12.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge in halbjährigen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen.

Ebenso müssen die über den gewöhnlichen Bedarf hinaus erforderlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassen-Beiträge ruht als Reallast auf den einzelnen deichpflichtigen Grundstücken, die Deichverwaltung ist aber befugt, sich an den in der Deichrolle genannten Besitzer so lange zu halten, als ihr Besitzveränderungen zur Berichtigung der Deichrolle nicht angezeigt worden sind. Berichtigung der Deichrollen.

§. 14.

Alle fünf Jahre findet regelmäßig eine Revision der Deichrolle vornehmlich zu dem Zwecke statt, diejenigen eingedeichten Grundstücke, welche in Folge veränderter Kultur aus einer der verschiedenen Klassen, als Acker, Forst, Wiese, beständiger Weide, ausgeschieden und in eine andere Klasse übergegangen sind, in die ihnen demzufolge zukommende Rubrik der Deichrolle zu übertragen, wonach sich alsdann vom nächsten regelmäßigen oder außerordentlichen Zahlungstermine an die Repartition der Beiträge richtet. Das erstemal findet die Revision Ein Jahr nach dem vollendeten Dammbau statt.

Außerdem kann eine Berichtigung der Deichrolle ferner zu jeder Zeit gefordert werden:

a) Wenn erhebliche, zwei Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung der Deichrolle zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwallung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch seither eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung liegen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande zum Behufe neuer Meliorationsanlagen als Eigenthum abgetreten worden sind;
d) wenn behauptet wird, daß in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich die Ertragsfähigkeit im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks um mehr als die Hälfte vermindert hat.

hat. In einem solchen Falle tritt das §. 8. näher bezeichnete Verfahren vor der Regierung ein, wenn der Besitzer sich nicht bei der Entscheidung des Deichamts beruhigen will.

§. 15.

Wegen angeblicher Irrthümer in der Deichrolle oder Veränderungen in der Kultur der Grundstücke kann außer in den im §. 14. gedachten Fällen eine Berichtigung der Deichrolle im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde ausnahmsweise angeordnet werden.

§. 16.

Erlaß und Stundung der Deich-Kassen-Beiträge.

Der Erlaß und die Stundung der Deichkassen-Beiträge, worüber nach den unten (Abschnitt 4. und Abschnitt 5.) gegebenen Vorschriften die Deichbehörde, sowie in höherer Instanz die Regierung entscheidet, können sich auf die außerordentlichen oder auch auf die gewöhnlichen Beiträge beziehen. Als außerordentliche werden nur Beiträge angesehen, welche für Zwecke ausgeschrieben werden, zu denen nach §. 10. auch der Reservefonds verwendet werden darf.

§. 17.

Grundstücke, welche in Folge eines Durchbruches ausgetieft oder versandet worden, dürfen zu den außerordentlichen Beiträgen, welche die Herstellung des Bruches erfordert, nicht mit veranlagt werden.

§. 18.

Die Besitzer solcher ausgetieften oder versandeten Grundstücke können die Stundung aller in dem Jahre, wo der Durchbruch stattfindet, fälligen, außerordentlichen und gewöhnlichen Beiträge bis dahin fordern, daß über ihren Antrag, die Deichrolle nach §. 14. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§. 19.

Ist der Antrag auf Abänderung der Deichrolle aber von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge und eine gleichzeitige Stundung der nach §. 17. nicht erlassenen außerordentlichen Beiträge fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Ragolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks gleichkommt. Die Einzah-

lung

lung der nach Ablauf dieser Frist sich ergebenden Rückstände darf nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§. 20.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Aufhalter-Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter jenes Maaß gefallen ist, durch Wachtmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter werden von der Deichverwaltungs-Behörde gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt. Natural-Hülfsleistungen.

§. 21.

Wenn das Wasser bei Eisgang oder anderen gefährlichen Ereignissen eine solche Höhe erreicht, daß nach dem Ermessen der Deichverwaltungs-Behörde die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Anzahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, um die dringende Gefahr zu beseitigen, so sind die zum Deichverbande gehörenden Gemeinden und Dominien verbunden, nach Anweisung der Deichverwaltungs-Behörde die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

§. 22.

Diese Dienste müssen alsdann unentgeltlich und im Nothfall von allen männlichen Einwohnern der Gemeinden und Dominien, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich geleistet werden. Schwächliche oder kränkliche Leute, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachtdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten selbst versehen. Die weiter erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und Dominien mitgegeben werden.

§. 23.

Die aufgebotenen Wächter stehen bis zu ihrer Entlassung unter der Disziplinargewalt der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter und sind deren Anordnungen zu befolgen schuldig. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter kann, in sofern sie nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen nach sich zieht, durch Ordnungsstrafen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Rthlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe geahndet werden. Der Versuch, sich dem Wachtdienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Rthlr. oder achttägiges Gefängniß geahndet.

 Drit-

Dritter Abschnitt.

§. 24.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die Grundstücke unmittelbar am Rande des Dammes an der Landseite, und zwar in der Entfernung von Einer Ruthe vom Fuß desselben, dürfen weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

§. 25.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu dem Schutze und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zu bringen.

Der Betrag dieser Vergütung wird von der Deichbehörde nach vorgängiger Abschätzung interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen zehn Tagen Rekurs an die Regierung einlegen.

§. 26.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder von zwanzig Ruthen vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande durch die Landes-Polizeibehörde als nothwendig anerkannt, um die Erhaltung des Deiches zu sichern, so muß der Eigenthümer entweder diese Pflanzungen binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 27.

Der Eigenthümer des Verbandes muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und von zwanzig Ruthen vom Deichfuß das Aussetzen und Lagern der Deichbau-Materialien, wenn geeignete dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 28.

Stein-, Sand-, Torfgruben, Teiche, Brunnen oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen im Binnenlande in einer Entfernung von zwanzig Ruthen vom Deichgebiet nicht angelegt werden. Auch zu neuen Gebäuden dürfen Fundamente nur in einer Entfernung von wenigstens fünf Ruthen vom Deichgebiet eingegraben werden.

§. 29.

Die Eigenthümer des Binnenlandes müssen einen Raum von zwei Fuß von

jedem

jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben unbeackert lassen.

§. 30.

In einer Entfernung von vier Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden.

§. 31.

Die Eigenthümer des an die Hauptgräben anstoßenden Binnenlandes müssen sich gefallen lassen, daß der Schlamm und die auszuräumenden Gegenstände auf ihre Grundstücke ausgeworfen werden. Sie müssen diesen Ausraum, dessen Eigenthum ihnen dagegen zugestanden wird, nach dem Angebot der Deichverwaltung bis auf fünf Ruthen Entfernung vom Graben wegschaffen.

§. 32.

Die in dem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Vierter Abschnitt.

§. 33.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter und Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Aufsichtsrechte der Staats-Behörden.

§. 34.

Die von der Landespolizei-Behörde zur Erreichung der Sozietätszwecke als nothwendig anerkannten Anlagen und Arbeiten müssen von dem Verbande bewirkt und die hierzu erforderlichen Ausschreiben an Deichkassen-Beiträgen erlassen werden.

§. 35.

Die von der Deichverwaltung zurückgewiesenen Ansprüche der Deichgenossen auf Berichtigung der Deichrolle, Erlaß oder Stundung der Deichkassen-Beiträge können noch bei der Landespolizei-Behörde geltend gemacht, und die Entscheidungen der Letzteren müssen von der Deichverwaltung zur Ausführung gebracht werden.

§. 36.

Gegen alle polizeiliche Verfügungen und Straferlasse der Deichbehörden findet der Rekurs an die Landespolizei-Behörde statt.

§. 37.

Die Vermögensverwaltung des Verbandes steht unter der Oberaufsicht der Landespolizei-Behörde, welche namentlich befugt ist:

die instruktionsmäßige und dem Zwecke des Verbandes entsprechende Art der Benutzung der Grundstücke, die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der zur Erfüllung der Sozietätszwecke etwa aufgenommenen Schulden,

zu verlangen und durch ihre Anordnungen sicher zu stellen.

§. 38.

Der Landespolizei-Behörde müssen, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, Abschriften des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und jährliche Rechnungsextrakte überreicht werden. Die Landespolizei-Behörde ist aber auch ermächtigt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen und zu diesem Zwecke besondere Kommissarien, namentlich zur Beiwohnung der Deichschauen und Deichamts-Versammlungen abzuordnen.

§. 39.

Der Deichdirektor und der Deichinspektor stehen unter der Disziplinar-Aufsicht der Landespolizei-Behörde.

§. 40.

Die Landespolizei-Behörde hat darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, bei etwanigen Beschwerden in dieser Beziehung zu entscheiden und ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug zu setzen.

Fünfter Abschnitt.

§. 41.

Von den Deichbehörden und deren Verwaltung. Der Deich-Direktor.

Der Deichdirektor steht an der Spitze der gesammten Deichverwaltung. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und bedarf der Bestätigung der Landespolizei-Behörde. Dasselbe gilt von der Ernennung des gleichzeitig zu bestellenden Stellvertreters desselben.

§. 42.

Die dem Deichverbande übertragene exekutive und Polizei-Gewalt kann nur von dem Deichdirektor resp. dessen Stellvertreter ausgeübt werden.

§. 43.

Der Deichdirektor erläßt die Ausschreiben der von dem Deichamt beschlossenen gewöhnlichen und außerordentlichen Deichkassen-Beiträge und bewirkt deren

deren exekutive Beitreibung durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Polizeigerichts-Behörde des Orts.

§. 44.

Der Deichdirektor ist befugt, jede eigenmächtige, dem Interesse des Verbandes nachtheilige Benutzung des Deiches, des Deichgebietes, der Deichgräben, der Pflanzungen und andern Eigenthums des Deichverbandes durch polizeiliche Strafverbote bis zur Höhe von fünf Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu untersagen und die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine unschädliche Benutzung zulässig ist.

Es bedarf jedoch zu diesen Verboten der Genehmigung der Landespolizei-Behörde.

Die Untersuchung und Bestrafung der deichpolizeilichen Vergehen, sowie die Vollstreckung der Strafresolute gebührt gegen Deichgenossen dem Deichdirektor. Die eingezogenen Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 45.

Künstliche Erderhöhungen (Binnenverwallungen, Quelldämme rc.) dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichdirektors nicht angelegt werden.

§. 46.

Das Wasser der dem Verbande gehörigen Hauptgräben darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde von Privaten weder aufgestauet, noch abgeleitet werden.

§. 47.

Der Deichdirektor hat sich von dem Gange der technischen Deichverwaltung in Kenntniß zu erhalten, daher jederzeit auch der halbjährigen Deich- und Grabenschau beizuwohnen.

§. 48.

Das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes steht unter der oberen Aufsicht und Leitung des Deichdirektors.

Er bewirkt die gewöhnlichen und außerordentlichen Revisionen der Deichkasse nach den für die Königlichen Kassen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind ihm zur Vorprüfung einzureichen und werden von ihm dem Deichamte vorgelegt.

Alle Kassenanweisungen, welche nicht von dem Deichdirektor selbst erlassen worden, müssen ihm zur Einsicht vorgelegt werden.

Berichtigungen der Deichrolle finden nur auf den Grund eines Dekrets des Deichdirektors statt.

§. 49.

Die besoldeten Beamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, stehen unter der Disziplinaraufsicht des Deichdirektors, welcher Ordnungsstrafen bis zur Höhe von fünf Rthlr. verfügen darf.

Der Deichdirektor ist Vorsteher des Deichamtes, welches sich auf seine Berufung und unter seinem Vorsitz versammelt und dessen Berathungen er zu leiten hat.

Er bringt die Beschlüsse, für deren Gesetzlichkeit er verantwortlich ist, zur Ausführung und vertritt das Deichamt in allen Beziehungen zu anderen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

§. 50.

Der Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deich-Sekretärs versehen kann, wird von dem Deichamt im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, so wie unter der Verpflichtung zur Cautionsbestellung, angenommen.

§. 51.

Der Deichrentmeister fertigt nach den Anweisungen des Deichdirektors die Etatsentwürfe. Er hat die etatsmäßigen und außerordentlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen und die Restantenlisten zu fertigen und vorzulegen. Er bewirkt die gewöhnlichen und außerordentlichen Auszahlungen der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats, des Deichdirektors oder Deichinspektors. Er ist namentlich zur Auszahlung der Gelder an die Lohnarbeiter auf der Baustelle verpflichtet und darf sich hierbei nur durch die Deichschöppen vertreten lassen. Er hat die jährlichen Deichkassenrechnungen zu legen.

§. 52.

Der Deichrentmeister ist mit der Führung der Deichrolle beauftragt.

§. 53.

Der Deich-Inspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deich- und Grabenverbandes mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er wird ebenso wie der Deichdirektor durch absolute Stimmenmehrheit von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes gewählt, welche die Vertretung der Deichgenossen in denselben bilden, und bedarf der Bestätigung der Landespolizei-Behörde.

§. 54.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietäts-Anlagen und legt solche dem Deichamt zur Genehmigung vor.

§. 55.

Wird von dem Deichamt die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Landespolizei-Behörde eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 56.

Die Ausführung der von dem Deichamt oder von der Landespolizei-Behörde genehmigten Arbeiten ist von dem Deichinspektor zu leiten und er ist befugt, innerhalb der genehmigten Anschläge die erforderlichen Zahlungen auf die Deichkasse anzuweisen.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

§. 57.

Die laufende Beaufsichtigung, Bewachung, Unterhaltung der Deichgräben, Schleusen und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten des Deichverbandes haben die desfallsigen Anweisungen zu befolgen.

§. 58.

Der Deichinspektor ist berechtigt, die zu dem obigen Zweck erforderlichen Ausgaben innerhalb der etatsmäßig dafür ausgesetzten Fonds und bis zur Höhe von zwanzig Rthlr. für jeden einzelnen Fall ohne vorgängige Genehmigung auf die Deichkasse anzuweisen.

§. 59.

Wenn unvorhergesehene Umstände größere, als die oben (§. 58.) bezeichneten Ausgaben oder eine mit vermehrten Kosten verbundene Abweichung von den genehmigten Anschlägen nothwendig machen, die Ausführung der Arbeiten aber ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, so ist der Deichinspektor befugt, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen und die erforderlichen Kosten auf die Deichkasse anzuweisen.

§. 60.

Der Deichinspektor muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichdirektor und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Landespolizei-Behörde anzeigen.

§. 61.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 62.

Der Deichinspektor ist befugt, die zur Verlegung, Herstellung und Sicherung der Deiche an Erde und Rasen erforderlichen Materialien von den Vor- und Binnenländern der Deiche entnehmen zu lassen. Er muß aber dem

 Eigen-

Eigenthümer, dessen Land zur Entnahme der Materialien benutzt werden soll, vorher Kenntniß geben, auch unter Zuziehung des Eigenthümers unverzüglich zur Ermittelung des Schadens schreiten.

§. 63.

Der Deichdirektor hat nach Vernehmung mit dem Deichinspektor und in Gemeinschaft mit ihm die halbjährige Deich- und Grabenschau, durch welche der Befund der Sozietätsanlagen festgestellt werden soll, auszuschreiben und abzuhalten.

§. 64.

Die Maaßregeln zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang sind von dem Deichinspektor anzuordnen und zu leiten. Es stehen daher während der Zeit dieser Gefahr nicht allein die Unterbeamten des Verbandes, sondern auch die Deichschöppen und Wachtmannschaften unter seiner Leitung und Disziplinaraufsicht.

§. 65.

Unterbeamte des Verbandes. Dammmeister.

Das Deichamt ernennt einen Dammmeister, welcher zugleich die Aufsicht über die Gräben und Schleusen führt.

§. 66.

Zu diesem Posten darf nur Jemand berufen werden, welcher:

a) vollkommen körperlich rüstig ist,
b) die gewöhnlichen Elementarkenntnisse soweit besitzt, daß er eine verständliche schriftliche Anzeige und eine einfache Verhandlung zu erstatten und aufzunehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung zu führen vermag.

§. 67.

Die Anstellung kann auf Lebenszeit, auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auch auf Kündigung geschehen.

§. 68.

Dem Deichamte steht es unter Zustimmung der Landespolizei-Behörde frei, auch eine größere Anzahl von Unterbeamten anzustellen, wenn das Bedürfniß es erheischt.

§. 69.

Anderweitig erforderliche mechanische Hülfsleistungen werden durch Tagearbeiter, welche das Deichamt zu diesem Behuf annimmt, beschafft.

§. 70.

Deichschöppen.

Das Deichamt ernennt in der Regel aus jeder zum Verbande gehörenden Gemeinde einen Deichschöppen. Die Deichschöppen haben eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen, zur Zeit der Gefahr durch Hochwasser und Eisgang aber unter dem Deich-

In-

Inspektor die Hülfsleistungen der Wachtmannschaften und Deichgenossen, sobald diese in Anspruch genommen werden darf, zu ordnen und zu leiten. Die Deiche werden zu diesem Behufe in drei Aufsichtsbezirke eingetheilt, so daß in jedem Aufsichtsbezirke zwei Deichschöppen mit ihrer Thätigkeit nach der von der Deichverwaltungs-Behörde näher zu bestimmenden Anweisung abwechseln können. Mitglieder des Deichamts und Gemeindevorsteher (Ortsschulzen) dürfen zu Deichschöppen nicht ernannt werden.

§. 71.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre, kann aber nach Ablauf dieser Zeitfrist wiederholt werden.

§. 72.

Jeder Deichgenosse ist bei Verlust seines Stimmrechts bei der Wahl der Mitglieder des Deichamtes verbunden, das ihm angetragene Amt eines Deichschöppen anzunehmen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt ein:

a) wenn der Ernannte das Amt überhaupt schon 6 Jahre versehen hat,
b) wenn Gründe angeführt werden können, welche gesetzlich auch von der Uebernahme einer gerichtlichen Vormundschaft entbinden würden,
c) im Fall eines 60- und mehrjährigen Alters oder bekannter Körperschwäche.

§. 73.

Der Deichschöppe hat den Beruf, von dem Zustande des ihm zugewiesenen Deichantheils fortwährend Kenntniß zu nehmen und die bemerkten Mängel dem Deichinspektor anzuzeigen.

§. 74.

Bei vorkommenden Bauten kann dem Deichschöppen die Kontrolle der Unterbeamten und der unter ihnen angestellten Arbeiter, die Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, auch die Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle übertragen werden.

§. 75.

Die Deichschöppen sind verbunden, innerhalb ihres Bezirks den halbjährigen Deich- und Grabenschauen beizuwohnen.

§. 76.

Die Deichschöppen sind berechtigt, Anträge und Beschwerden einzelner Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichdirektor vorzutragen.

Sie können von Letzterem mit der Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen beauftragt werden.

§. 77.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalhülfe der Deichgenossen noth-

nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks und ihrer Gemeinden für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen, die Bewachung zu kontrolliren resp. den Abgang der Schutz- und Wachtmannschaften anzuordnen und deren Hülfsleistungen zu leiten.

§. 78.

Besoldungen.

Die Regulirung der für die Beamten des Deichverbandes etwa erforderlichen Besoldungen ist in jedem einzelnen Falle von dem Deichamt, unter Genehmigung der Regierung, zu bewirken.

§. 79.

Das Deichamt.

Alle Anordnungen und Beschlüsse in Angelegenheiten des Deichverbandes, welche vorstehend nicht anderen Behörden und Beamten übertragen sind, werden von dem Deichamte getroffen.

§. 80.

Das Deichamt besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichdirektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor,
c) sechs nach den näheren Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Abgeordneten der Deichgenossen.

§. 81.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahr zweimal, im Anfange des Juli und Dezember, auf Berufung durch den Direktor in Herrnprotsch, kann aber auch im Fall der Nothwendigkeit von dem Direktor außerordentlich berufen werden.

§. 82.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Deichamtes ist die Anwesenheit des Deichdirektors resp. dessen Stellvertreters und von wenigstens vier Abgeordneten der Deichgenossen erforderlich.

§. 83.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei gleicher Stimmentheilung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 84.

Der Deichdirektor ist für die Gesetzlichkeit der getroffenen Beschlüsse verantwortlich. Er muß aber, wenn er den getroffenen Beschluß für ungesetzlich hält, binnen kürzester Frist den Fall zur Entscheidung der Landespolizei-Behörde vortragen.

§. 85.

§. 85.

Das Deichamt ist so berechtigt als verpflichtet, die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen Ausgaben zu beschließen.

§. 86.

Das Deichamt ist berechtigt, die zur Förderung der Sozietätszwecke nützlichen Anstalten und Anordnungen zu genehmigen und die zu diesem Ende erforderlichen Ausgaben zu beschließen.

§. 87.

Die oben (§§. 85. 86.) genannte Verpflichtung und Berechtigung des Deichamtes erstreckt sich auch auf die Anlage neuer Hauptgräben und Auslaß-Schleusen, wenn diese als nothwendig oder nützlich sich ergeben sollte. Dagegen dürfen Meliorations-Anlagen zu andern als den in dem ersten Abschnitt (§§. 2—4.) dieses Statuts genannten Sozietätszwecken auch von dem Deich-Amte nicht beschlossen werden.

§. 88.

Dem Deichamt sind bei seinem Jahresantritt die ausgearbeiteten Anschläge über die Bauausführungen der nächsten Bauperiode zur Genehmigung vorzulegen.

Der Deichinspektor als technisches Mitglied des Deichamtes muß aber auf Ergänzung der von dem Deichamt verweigerten Genehmigung durch die Landespolizei-Behörde antragen, sobald es sich um eine nach seiner Ueberzeugung nothwendige und unaufschiebbare Bauausführung handelt.

§. 89.

Das Deichamt ist befugt, mit Genehmigung der Regierung auf den Kredit des Verbandes Schulden einzugehen und Kapitalien aufzunehmen, um daraus die nach den §§. 85. und 86. erforderlichen Ausgaben zu bestreiten. Es müssen alsdann aber auch jedesmal die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und zu planmäßiger Abtragung dieser Schulden festgestellt und der Landespolizei-Behörde nachgewiesen werden.

§. 90.

Das Deichamt beschließt die von dem Deichdirektor zu erlassenden Ausschreiben der gewöhnlichen und außerordentlichen Deichkassen-Beiträge.

§. 91.

Die Ansprüche der Deichgenossen auf Erlaß oder Stundung von Deichkassen-Beiträgen müssen, nachdem sie instruirt worden, dem Deichamte zur Entscheidung vorgelegt werden, welche unter Vorbehalt der Berufung an die Landespolizei-Behörde, für welche eine zehntägige Frist gestattet ist, erfolgt.

§. 92.

Dasselbe gilt von den Ansprüchen der Deichgenossen auf Berichtigung der Deichrolle nach §. 14. ad. a. und d. des Deichstatuts.

§. 93.

Dem Deichamt sind die Ansprüche der Grundbesitzer auf Entschädigung für die zur Verlegung und Erhaltung der Deiche entnommenen Materialien vorzulegen.

§. 94.

Das Deichamt prüft die ihm vorzulegenden Etats-Entwürfe und ertheilt dem Etat die erforderliche Genehmigung.

§. 95.

Das Deichamt prüft die ihm vorzulegenden Jahresrechnungen der Deichkasse und die Verhandlungen der Vorabnahme und ertheilt dem Deichrentmeister die erforderliche Decharge.

§. 96.

Die Deichschöppen, der Dammmeister und die etwa sonst erforderlichen Unterbeamten des Verbandes werden von dem gesammten Deichamte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 97.

Die die Deichgenossen vertretenden Mitglieder des Deichamts können unter Genehmigung der Landespolizei-Behörde auch dem Deichdirektor und dem Deichinspektor persönlich Zulagen und Gratifikationen bewilligen.

§. 98.

Das Deichamt ist berechtigt, von dem Gange der technischen Deichverwaltung Kenntniß zu nehmen, über einzelne Punkte Aufklärung zu verlangen und seine Bemerkungen und Erinnerungen der Landespolizei-Behörde zur Entscheidung vorzutragen.

Die Mitglieder des Deichamtes sind berechtigt, den halbjährigen Deichgraben-Schauen beizuwohnen, und das Deichamt hat aus der Zahl der Abgeordneten der Deichgenossen ein Mitglied zn ernennen, welches den Schauen beizuwohnen verpflichtet ist.

§. 99.

Das Deichamt ist innerhalb der Schranken des Gesetzes berechtigt, auch in andern vorstehend nicht genannten Fällen den Deichverband durch seine Beschlüsse zu verpflichten.

Es darf namentlich Grundstücke erwerben und veräußern, Verträge schließen, Klagen anstellen und sich auf dieselben einlassen, Prozesse fortsetzen, aufgeben oder durch Vergleiche beseitigen.

§. 100.

Ueber alle Verhandlungen der Deichamts-Versammlung ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen und der Landespolizei-Behörde abschriftlich einzureichen.

Sech=

Sechster Abschnitt.

§. 101.

Das Dominium Herrnprotsch und das Dominium Klein- und Groß-Bresa haben bei den Berathungen und Beschlußnahmen des Deichamts jedes eine volle Stimme.

Von der Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Das Dominium Peiskerwitz und das Dominium Elend bestellen einen gemeinschaftlichen Deputirten und einen Stellvertreter auf 3 Jahre, und zwar dergestalt, daß dem Dominio Peiskerwitz für zwei Perioden die Ernennung zusteht, nachdem dieselbe Seitens des Dominii Elend einmal statt gefunden hat.

Der Königliche Forst, das Dominium Gniefkau und das Dominium Auras ernennen ebenfalls einen gemeinschaftlichen Deputirten und einen Stellvertreter auf 3 Jahre, und zwar alternirend, indem die Wahl für eine Wahlperiode von dem Königlichen Forstfiskus und für die folgenden von den Dominien Gniefkau und Auras gemeinschaftlich vorgenommen wird.

Die Gemeinden Herrnprotsch, Peiskerwitz, Wilxen und der Brauereibesitzer in Elend bilden einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk zur Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters, wobei jedem Deichgenossen, welcher mindestens 10 Morgen eingedeichtes Land besitzt, eine Stimme zusteht. Wer mehr eingedeichtes Land besitzt bis zu 20 Morgen, hat 2 Stimmen u. s. f. Bei dem Wahlakt werden die Stimmen gezählt, und wer die absolute Majorität erlangt, ist der Deputirte dieses Wahlbezirks. Ebenso bilden die Gemeinden Schreibersdorf, Groß- und Klein-Bresa und Gniefkau nebst dem Dominium Brandschütz einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk, in welchem die Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters auf dieselbe Weise statt findet.

§. 102.

Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen. Andere Besitzer müssen ihr Stimmrecht persönlich ausüben; doch können es diejenigen, welche ihre Grundstücke in Zeitpacht ausgethan haben, auch ihren Zeitpächtern übertragen.

§. 103.

Das Stimmrecht von Minderjährigen und Frauen ruht.

§. 104.

Die Wahlversammlungen werden in der Regel durch den Deichdirektor abgehalten. Ausnahmsweise kann indessen die Regierung in Breslau einen andern Kommissarius hierzu bestimmen.

§. 105.

Ein Deichschöppe und ein Unterbeamter des Verbandes kann nicht zum Deichabgeordneten oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

§. 106.

§. 106.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Abgeordneten dessen Stelle beim Deichamte ein.

§. 107.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Gegeben Sanssouci, den 2. Oktober 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

(Nr. 3181.) Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. Oktober 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie unter Zustimmung der Kammern was folgt:

§. 1.

Die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848. ist so lange auszusetzen, bis dasselbe auf Grund der revidirten Verfassung und nach Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist.

§. 2.

Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind demselben zurückzugeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Oktober 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.